

**Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Röhlingen in die
Stadt Ellwangen (Jagst) vom 18. Oktober 1971
mit Änderungen vom 06. Dezember 1973,
27. März 1980 und 01. April 1982**

**§ 1
Eingliederung**

1. Die Gemeinde Röhlingen wird in die Stadt Ellwangen (Jagst) eingegliedert.
2. Die Stadt Ellwangen ist vom Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen bestehenden und neu anfallenden Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Röhlingen sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde Röhlingen in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Ellwangen, jedoch mindestens in der Form, wie dies durch die Gemeinde Röhlingen bisher schon geschehen ist. Sie wird dafür Sorge tragen, dass auch in der Zukunft Veranstaltungen des Volksbildungswerks in Röhlingen und Neunheim stattfinden.
3. Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Röhlingen wird in dem im Aufbau befindlichen Ortsarchiv in Röhlingen aufbewahrt.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ellwangen tritt als Gesamt-Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Röhlingen ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

Die Einwohner und Bürger von Röhlingen haben nach der Eingliederung der Gemeinde Röhlingen in die Stadt Ellwangen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Ellwangen, soweit nicht an anderer Stelle etwas anderes vereinbart ist. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Röhlingen wird, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Ellwangen angerechnet.

**§ 5
Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und Besitzstandswahrung**

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Röhlingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ellwangen übernommen.

§ 6 **Einführung der Ortschaftsverfassung**

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. der Gemeindeordnung einzuführen. Die ehemalige Gemeinde Röhlingen wird als ein räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76 a Gemeindeordnung bilden.

§ 7 **Ortsname**

Der Name der künftigen Ortschaft (als Stadtteil von Ellwangen) ist Ellwangen-Röhlingen.

Die Namen der künftigen Stadtteile lauten:

Ellwangen-Röhlingen
Ellwangen-Dettenroden
Ellwangen-Elberschwenden
Ellwangen-Erpfental
Ellwangen-Haisterhofen
Ellwangen-Killingen
Ellwangen-Neunheim
Ellwangen-Neunstadt
Ellwangen-Rötlen
Ellwangen-Steigberg

§ 8 **Vertretung der Bürger**

1. Die Stadt Ellwangen garantiert der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen im Gemeinderat Ellwangen im Wege der unechten Teilortswahl folgende Vertretung:

Wohnbezirk Röhlingen, Rötlen, Steigberg,
Süßhof 2 Vertreter

Wohnbezirk Neunheim 1 Vertreter

Wohnbezirke Dettenroden, Elberschwenden,
Erpfental, Haisterhofen, Killingen,
Neunstadt 1 Vertreter

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihrer Hauptsatzung aufzunehmen.

2. Die Vertreter der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen werden erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
3. Die Stadt Ellwangen wird vor dieser Wahl die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 24 festsetzen.

4. Dem Gemeinderat der Stadt Ellwangen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 4 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Röhlingen an. Diese werden gemäß § 9 Absatz 1 Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Röhlingen aus seiner Mitte bestimmt.
5. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung in die beschließenden Ausschüsse je ein Mitglied aus der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen zu berufen.
6. Vor der Gemeinderatswahl 1979 ist die interne wie gesamte Gemeinderatssitzverteilung entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 9 Ortschaftsrat

1. Für die Ortschaft Ellwangen-Röhlingen wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch die Hauptsatzung zu bestimmen, dass sich dieser zusammensetzt aus

4 Vertretern des Wohnbezirks Röhlingen
1 Vertreter der Wohnbezirke Dettenroden und Elberschwenden
1 Vertreter der Wohnbezirke Rötlen, Steigberg und Erpfental
1 Vertreter des Wohnbezirks Haisterhofen
1 Vertreter des Wohnbezirks Killingen
3 Vertretern des Wohnbezirks Neunheim und
1 Vertreter des Wohnbezirks Neunstadt.

Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung kann nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.

3. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats werden dessen Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.
4. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten soweit sie die Ortschaft betreffen.
5. Die Stadt Ellwangen wird durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat von Röhlingen folgende, diese Ortschaft betreffende, Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach § 20 Absatz 1
 - b) die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Röhlingen zur Verfügung gestellten Mittel
 - c) die Vatertierhaltung
 - d) die Verpachtung der Jagd

- e) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Röhlingen
- f) das Kinderfest in Röhlingen
- g) Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil.

§ 76 d Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 10 **Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur neuen Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Ellwangen oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem und drei Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ortsvorsteher und drei Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat im Einzelfalle getrennt gewählt.

§ 11 **Sprechtage**

1. Um die Einwohner der Ortschaft Röhlingen zweckmäßig und bürgernah zu betreuen, werden in Röhlingen im ehemaligen Rathaus und in Neunheim Sprechstunden abgehalten. Sie müssen auch mit einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzt sein. Die Sprechtage und -zeiten werden im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt.
2. Die Sitzungen des Gemeindegerichts sollen, wenn beide Parteien in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen wohnhaft sind, nach Möglichkeit in Röhlingen stattfinden.
3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlassgericht und Inventurbehörde sollen erhalten bleiben.

§ 12 **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der Gemeinde Röhlingen bleibt solange in Kraft, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Ellwangen abgelöst wird, soweit nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen tritt in der eingegliederten Gemeinde Röhlingen mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft.

§ 13

Öffentliche Abgaben

1. Der Wasserzins wird für alle Ortschaften der Großen Kreisstadt Ellwangen, einschließlich der Stadt Ellwangen, einheitlich ermittelt und erhoben. Der Ortschaftsrat Röhlingen muss bei der Aufstellung des Bau- und Beschaffungsplanes der Stadtwerke Ellwangen (Jagst), soweit es Maßnahmen der Ortschaft Röhlingen betrifft, mitwirken und seine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen.
2. Bezüglich der Erschließungs-, der Wasserversorgungs- und der Entwässerungsbeiträge gelten für die Ortschaft Ellwangen-Röhlingen die seitherigen Bestimmungen der Gemeinde Röhlingen auf die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter. Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn diese durch Baukostensteigerung bei Maßnahmen für die Ortschaft Ellwangen-Röhlingen notwendig sind.
3. Die Entwässerungs- und Klärgebühren werden ab 01.01.1974 im ganzen Stadtbereich nach einheitlichen Gebührensätzen erhoben.
4. Die Hundesteuer wird in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung mit den Sätzen erhoben, die in der jeweiligen Fassung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 02.05.1965 (Gesetzesblatt S. 91) für Gemeinden mit mehr als 2.000 bis 10.000 Einwohner festgelegt sind.
5. Die Fleischbeschau-Gebühren werden in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen in gleicher Höhe wie seither erhoben. Sie können nur insoweit erhöht werden, als dies zur Deckung der in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen anfallenden Kosten notwendig ist.
6. Die Deckumlage in der bisherigen Höhe wird auf 5 Jahre garantiert. Eine Erhöhung kann nur erfolgen, wenn danach bei einer getrennt für die Ortschaft Ellwangen-Röhlingen aufgestellten Kostenuntersuchung dies notwendig ist.

§ 14

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung von Flurbereinigungen, Unterhaltung der Wasserläufe sowie der Ausbau des Feldwegenetzes.
2. Die Jagdbezirke der seitherigen Gemeinde Röhlingen bleiben erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Röhlingen dies wünscht. Dabei soll die seitherige Regelung hinsichtlich der Jagdnutzung und den Gegenleistungen der Gemeinde beibehalten werden. In der künftigen Ortschaft Ellwangen-Röhlingen wohnhafte Jagdliebhaber sollen bei der Jagdverpachtung bevorzugt werden.

§ 15

Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Schlachthaus

1. Der bestehende Fleischbeschaubezirk Röhlingen kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben oder geändert werden.

2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen Schlachtungen vom Schlachthof-Benützungszwang nach § 11 Gemeindeordnung solange auszunehmen, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ellwangen eingegliedert.

§ 17 Schulwesen

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, die Grund- und Hauptschule Röhlingen und die Grundschule Neunheim zu erhalten, solange dies nach den Schulentwicklungsplänen vertretbar ist. Sie verpflichtet sich weiterhin, sich bei der staatlichen Schulverwaltung nach Kräften dafür einzusetzen, dass die Hauptschule künftig als zweibündige Schule geführt wird. Sie wird Schüler aus Nachbarorten, die nach Ellwangen eingeschult werden, der Röhlinger Schule zuweisen, wenn dies aus Verkehrsgründen verantwortet werden kann.
2. Die Schulen sind mit Einrichtungsgegenständen sowie Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Ellwangen auszustatten.
3. Die Stadt Ellwangen wird die bestehenden Schulgebäude in Röhlingen und Neunheim sowie die Lehrerwohnungen ordnungsmäßig unterhalten und, falls erforderlich, verbessern und erweitern.

§ 18 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

§ 19 Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände

1. Der Gemeinderat wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Röhlingen den Vorschlägen des Ortschaftsrats Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes, vereinbar sind.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in den Wohnbezirken Röhlingen und Neunheim ständig erschlossenes Wohnungsbaugelände bereitzuhalten.

§ 20 Verwendung von Finanzierungsmitteln und Investitionen

1. Zur Finanzierung der Investitionen nach Absatz 2 werden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

a) Schlüsselzuweisungen nach § 34 a FAG

Die gesamten Zuweisungen nach § 34 a FAG, welche bei der Eingliederung der Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim in die Stadt Ellwangen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen und der drei Gemeinden gewährt werden, werden nach Abzug der hieraus zu zahlenden Umlagen, für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen anteilmäßig verwendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese nach einer jährlich auf 30.06. des Vorjahres vorzunehmenden Rückschlüsselung der Einwohnerzahlen von Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim verteilt und die nach § 34 a Absatz 1 FAG zugrunde liegenden Einwohnerzahlen der Stadt Ellwangen bei weiteren Gemeindezusammenschlüssen nicht weiter aufgeteilt werden.

b) Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, Vermögenserlöse

Der in der Gemeinde Röhlingen vorhandene Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage, sowie Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen werden ausschließlich für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen verwendet.

c) Investitionsspielraum des Haushalts

Die in den künftigen jährlichen Haushaltsplänen für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel werden während des Zeitraums, in dem Zuweisungen nach § 34 a FAG gewährt werden, in dem Verhältnis auf die Stadtbezirke bzw. Ortschaften Ellwangen, Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen und Ellwangen-Schrezheim aufgeteilt, in dem der Durchschnitt der in den Jahren 1966 bis 1970 dort vorgenommenen Investitionen zur Summe der Investitionen während dieses Zeitraums in den ehemaligen vier Gemeinden steht. Dabei sind Wachstums- und Minderungsraten sowie die Einengung des freien Spielraums durch Investitionen und deren Folgekosten im Bereich der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen zu berücksichtigen. Als Investitionen gelten auch einmalige Zuweisungen (z. B. an Vereine und Kirchen) und außerordentliche Schuldentilgungen. Die für die Verteilung des Investitionsspielraums maßgeblichen Zahlen werden sobald wie möglich verbindlich festgelegt.

Sie müssen von der Stadt Ellwangen und den Gemeinden Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim anerkannt sein. Kommt über die Anrechnung von Beträgen keine Einigung zustande, soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vermitteln.

d) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen können auf Vorschlag des Ortschaftsrats auch Darlehen verwendet werden, solange die Unbedenklichkeitsgrenze für die Verschuldung nicht überschritten wird. Der Berechnung werden die allgemeinen Deckungsmittel der ehemaligen Gemeinde Röhlingen aus den Jahren 1968 bis 1970, die höchstzulässige Schuldendienstbelastung (z. Zt. 20 v. H.) dieser allgemeinen Deckungsmittel und die in dem jeweiligen Jahr für Darlehen, die in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen verwendet wurden, tatsächlich aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringenden Zins- und Tilgungsbeträge zugrunde gelegt. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Darlehen aufzunehmen und den der ehemaligen Gemeinde Röhlingen überlassenen Verschuldungsspielraum freizuhalten.

e) Sonstige Finanzierungsmittel

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, Zuwendungen des Bundes, des Landes oder Dritter sowie Beiträge nach den örtlichen Beitragssatzungen, die aus Anlaß von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen anfallen, ohne Anrechnung auf die Mittel nach Buchstabe c) in die Finanzierungspläne aufzunehmen.

Da die Gemeinden, die sich unter Geltung des jetzigen Finanzausgleichsgesetzes zusammenschließen, einen Rechtsanspruch auf die Mittel des § 34 a FAG auf die Dauer von 9 Jahren haben, verpflichtet sich die Stadt im Vertrauen auf diese Regelung und die Versicherung der Regierung, diese zu gewährleisten.

2. Mit den in Absatz 1 aufgeführten Finanzierungsmitteln werden in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen folgende Investitionen durchgeführt:

a) Bau einer Turnhalle in Röhlingen (Restfinanzierung)	810.000,-- DM
b) Erschließung von Baugelände in Röhlingen und Neunheim	1.000.000,-- DM
c) Erweiterung des Schulgebäudes für die Grund- und Hauptschule Röhlingen	1.800.000,-- DM
d) Bau eines Kindergartens in Neunheim	500.000,-- DM
e) Ausbau der Ortsdurchfahrt Steigberg	100.000,-- DM
f) Ausbau der Hauptstraße in Neunheim (Rest)	100.000,-- DM
g) Bau der Kanalisation in Rötlen	350.000,-- DM
h) Änderung der Kanalisationen in Haisterhofen	200.000,-- DM
in Killingen	350.000,-- DM
i) Ausbau der Feld- und Waldwege	nicht ermittelt
k) Anlegung von Kinderspielplätzen in Röhlingen und Neunheim	60.000,-- DM
l) Bau einer Kleinstschwimmhalle in Röhlingen	1.000.000,-- DM
m) Verbreiterung der Gemeindeverbindungsstraßen	2.000.000,-- DM

n) Ausbau der Straßenbeleuchtungen	30.000,-- DM
o) Ausbau von Gehwegen	nicht ermittelt

	8.300.000, -- DM

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Investitionen in der vom Ortschaftsrat gewünschten Reihenfolge durchzuführen. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen bleiben dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 21 Berücksichtigung sonstiger Wünsche

A Grundsätzliches

Nachstehende Regelungen gelten, solange der Ortschaftsrat dies wünscht.

B Allgemeines

1. Der kirchliche Friedhof in Röhlingen wird auch in Zukunft gefördert und betreut. Die Stadt Ellwangen ist bereit, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat die Trägerschaft zu übernehmen, falls die Katholische Kirchengemeinde Röhlingen dies wünscht.
2. Die Feld- und Waldwege sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Für das jährlich abzuhaltende Kinderfest stellt die Stadt Ellwangen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
4. Die Stadt verpflichtet sich, wöchentlich ein Mitteilungsblatt herauszubringen. In jedem Fall soll garantiert sein, dass die örtlichen Vereine, Kirchen ihre Mitteilungen kostenlos veröffentlicht bekommen.
5. Die staubfreie Müllabfuhr soll in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen weiterhin wöchentlich einmal durchgeführt werden. Die Kosten sind nach Betriebsstunden zu ermitteln und den Müllabfuhrgebühren zugrunde zu legen.
6. Die Unterhaltung der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen soll zentral von einem Bauhof aus erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass in kurzen Zeitabständen die Straßen begangen und instandgesetzt werden. Die mit einer bituminösen Oberflächenbehandlung versehenen Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sind in der Regel in Zeitabständen von mindestens 4 Jahren mit einer erneuten Oberflächenbehandlung zu versehen.
7. Der Winterdienst in der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen muss in der Weise sichergestellt sein, dass bei Bedarf vor Eintritt des Berufsverkehrs sämtliche Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen von Schnee und Eis befreit sind.
8. Die vorhandenen Vieh- und Bodenwaagen sollen erhalten bleiben.
9. Die Stadt Ellwangen wird sich dafür einsetzen, dass der Linienverkehr zwischen der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen und der Stadt Ellwangen fühlbar verbessert wird. Sie wird insbesondere

unverzögerlich darauf hinwirken, dass auch für diejenigen Stadtteile ein Arbeiterberufsverkehr eingerichtet wird, die nicht an der Postomnibuslinie liegen.

10. Öffentliche Gebäude innerhalb der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats anderweitig verwendet werden.
11. Die Stadt Ellwangen wird einen Bürger aus der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen entsprechend der bisherigen Regelung in die Verbandsversammlung der Wasserversorgung Riesgruppe entsenden.
12. Die Rechte aus den Wasserlieferungsverträgen mit dem Zweckverband Landeswasserversorgung in Stuttgart und dem Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe in Ellwangen bleiben der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen erhalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats vorgenommen werden.
13. Der Ortschaftsrat ist zuständig zu der Entscheidung über die Verwendung des durch die Gemeinde Röhlingen in Rötlen erbohrten Wassers. Sich hieraus ergebende Einnahmen sind für die Wasserversorgung der Ortschaft Ellwangen-Röhlingen zu verwenden.
14. Für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Röhlingen - Pfahlheim wird der Gemeinderat die vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Mitglieder wählen.
15. Der Kindergarten der Katholischen Kirchengemeinde in Röhlingen und ein in Neunheim zu gründender Kindergarten werden in der gleichen Weise und in gleichem Umfang gefördert wie die übrigen Kindergärten in der Stadt Ellwangen.
16. Die Fronmeister haben die Aufgabe, kleinere innerhalb des Stadtteils anfallende Arbeiten an Straßen, Wegen und Gemeindegrundstücken selbständig auszuführen. Es wird ihnen insoweit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln übertragen. Sie melden den zuständigen Stellen der Stadt größere Mängel, zu deren Behebung sie nicht zuständig sind.

§ 22

Gemeinschaftsaufgaben

1. Die erhöhten Finanzaufweisungen, die als Folge der verbesserten Kopfquote fließen, werden unabhängig von einer bestimmten Markung für die notwendigen gemeinsamen Aufgaben der neuen Gesamtgemeinde verwendet. Als Gemeinschaftsaufgaben werden dabei der Bau eines zweiten Gymnasiums, einer Sporthalle und eines Hallenbads anerkannt. Der zusätzliche Verschuldungsspielraum durch die erhöhten Finanzaufweisungen aus der verbesserten Kopfquote wird für diese Vorhaben in Anspruch genommen.
2. Die Verbandssatzung des Zweckverbands "Industrie- und Gewerbegebiete Ellwanger Raum" vom 16.04.1971 sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.10./18.11.1966 über den Anschluss an die Kanalisation gelten hinsichtlich der Finanzierung für die Erschließung dieses Industrie- und Gewerbegebiets sowie für den Bau und die Unterhaltung der gemeinsamen Gruppenkläranlage weiter.

§ 23
Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Ellwangen erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24
Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Röhlingen durch den Ortschaftsrat vertreten.
3. Kosten eines evtl. Rechtsstreits trägt die Stadt Ellwangen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 31. Dezember 1971 in Kraft.